

An den Regierungsrat

Glarus, 30. April 2015
Unsere Ref: 2014-182

Effizienzanalyse „light“; Umsetzung der Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat handelte aufgrund der finanziellen Perspektiven (Finanz- und Aufgabenplanung) vorausschauend und führte – unterstützt durch einen parlamentarischen Auftrag – eine Effizienzanalyse und Verzichtsplanung (Effizienzanalyse „light“) durch. Die externe Begleitung schätzte das Sparpotenzial auf rund 7 Millionen Franken (4,8 Mio. Fr. aufgrund der Effektivität und 2,2 Mio. Fr. aufgrund der Effizienz). Der Regierungsrat erachtete dieses Entlastungspotenzial als zu optimistisch und teilweise auch nicht umsetzbar. Er hat daher in einer internen Analyse zusätzliche Massnahmen mit einem geschätzten Entlastungspotenzial von rund 8 Millionen Franken geprüft. Der Regierungsrat entschied aufgrund einer differenzierten Analyse der insgesamt 109 Massnahmen, dass davon 79 (72 %) mit einem Entlastungsziel von 9,8 Millionen Franken umzusetzen sind. Dies entspricht 3 Prozent des kantonalen Bruttoaufwands 2013. Es handelte sich dabei in der überwiegenden Mehrzahl um effektive Sparmassnahmen, fünf Massnahmen zielten auf höhere Erträge ab.

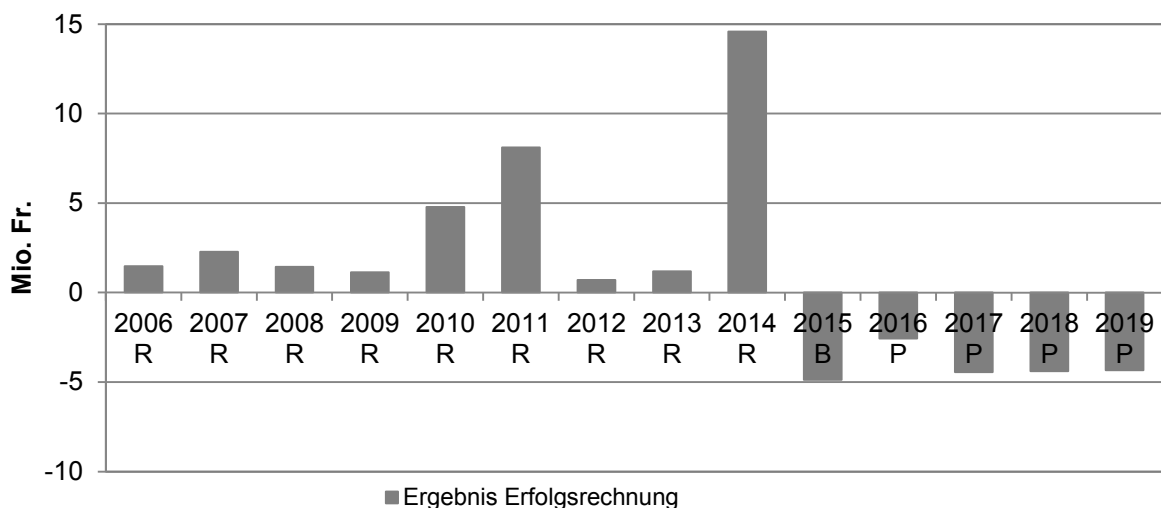
In einem ersten Schritt wurden dem Landrat die in seine Zuständigkeit sowie in diejenige der Landsgemeinde fallenden Massnahmen zur politischen Beratung und zum Grundsatzentscheid unterbreitet. Zu den Massnahmen in der Zuständigkeit des Regierungsrates konnte er eine Empfehlung abgeben.

Insgesamt hiess der Landrat an seiner Sitzung vom 20. August 2014 17 Massnahmen mit einem Entlastungspotenzial von 5,1 Millionen Franken, die (teilweise) in die Zuständigkeit der Landsgemeinde oder des Landrates fallen, im Grundsatz gut. Zu 32 Massnahmen in der Zuständigkeit des Regierungsrates mit einem Entlastungsziel von 1,8 Millionen Franken gab er eine Empfehlung ab. 39 Massnahmen mit einem Entlastungsziel von 1,7 Millionen Franken lehnte er – teilweise in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat – ab, darunter als gewichtigste die Verrechnung der Steuerveranlagung und des -bezugs sowie der Revierförsterleistung zwischen Kanton und Gemeinden mit einem Entlastungspotenzial von 1,3 Millionen Franken für den Kanton. Schliesslich waren 21 Massnahmen mit einem Entlastungsziel von 1,1 Millionen Franken zwischenzeitlich bereits umgesetzt und konnten als erledigt abgeschrieben werden. Der Landrat beschloss zudem gemäss Antrag des Regierungsrates die befristeten, nicht projektbezogenen Stellen – mit Ausnahme jener bei den Militärbetrieben – unbefristet weiterzuführen. Insgesamt zeigte sich der Landrat damit etwas weniger sparsam als der Regierungsrat. Das ursprüngliche Entlastungsziel von 9,8 Millionen Franken wurde mit 8 Millionen Franken um rund 1,7 Millionen Franken verfehlt.

Aufgrund der Grundsatzentscheide des Landrates, erarbeitete der Regierungsrat in einem zweiten Schritt die notwendigen Erlassänderungen zu den gutgeheissenen Massnahmen. Im Weiteren erfolgte eine Überprüfung des Sparziels der einzelnen Massnahmen. Die Vorbereitung der Grundsatzentscheide erfolgte nach einem summarischen Verfahren, auch was die finanziellen Auswirkungen betraf. Eine Detailprüfung erfolgte nun in der zweiten Phase. Dies begründet die Abweichung zwischen dem Entlastungsziel und der effektiv erwarteten Einsparung.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat zwei Sammelvorlagen. Eine erste Sammelvorlage umfasste die Erlassänderungen in der Zuständigkeit der Landsgemeinde. Diese wurden vom Landrat am 18. Februar 2015 zuhanden der Landsgemeinde 2015 verabschiedet. Die zweite (beiliegende) Sammelvorlage umfasst die Änderungen von landrätlichen Verordnungen. Zeitgleich befindet der Regierungsrat mit der hier vorliegenden dritten Sammelvorlage über Änderungen von regierungsrätlichen Verordnungen, welche dem Landrat zur Kenntnis gebracht werden. Die Erlassänderungen und die damit verbundenen Entlastungen sollen grossmehrheitlich ab 2016 wirksam werden.

Abbildung 1. Erfolgsrechnung Kanton Glarus 2006-2019



2. Übersicht Stand der Umsetzung

Eine Übersicht über sämtliche 109 Entlastungsmassnahmen mit dem Entlastungsziel sowie dem Grundsatzentscheid von Landrat bzw. Regierungsrat sowie dem Stand der Umsetzung findet sich in der Beilage. Einige wenige Massnahmen konnten bisher noch nicht angegangen werden. Sie werden dem zuständigen Organ (Landrat oder Regierungsrat) zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlussfassung unterbreitet. Bei einzelnen Massnahmen änderte sich zudem die Zuständigkeit, da sich bei der vertieften Prüfung kein Bedarf an einer Erlassänderung zeigte bzw. sich die Zuständigkeit in der Zwischenzeit geändert hat.

Das Entlastungsziel von 8 Millionen Franken gemäss den Grundsatzentscheiden und Empfehlungen des Landrates wird nicht ganz erreicht. Die erwartete Entlastung beläuft sich auf 7,4 Millionen Franken.

3. Massnahmen in der Kompetenz der Landsgemeinde

Der Landrat hat die vier Massnahmen in der Kompetenz der Landsgemeinde (s. Tabelle 1) am 18. Februar 2015 zuhanden der Landsgemeinde 2015 verabschiedet.

Tabelle 1. Massnahmen in der Kompetenz der Landsgemeinde

<i>Nr.</i>	<i>Massnahme</i>	<i>Entlastungsziel (25.03.2014)</i>	<i>Erwartete Entlastung</i>
A.24	Fischerei (Fischzuchtanstalt Mettlen, Netstal)	20'000	20'000
C.8	Überbrückungsrenten	100'000	100'000
C.13	Individuelle Prämienverbilligung	1'000'000 ¹	200'000
C.30	Familienzulagen-Beiträge für Nichterwerbstätige	20'000 ²	150'000
	Total	1'140'000	470'000

4. Massnahmen in der Kompetenz des Landrates

In die Zuständigkeit des Landrates fallen 14 Massnahmen mit einem Entlastungsziel von insgesamt 5,2 Millionen Franken. Die erwartete Entlastung beträgt rund 5 Millionen Franken.

Tabelle 2. Massnahmen in der Kompetenz des Landrates

<i>Nr.</i>	<i>Massnahme</i>	<i>Entlastungsziel (25.03.2014)</i>	<i>Erwartete Entlastung</i>
A.3	Geschützte Operationsstelle	40'000	40'000
A.30/ B.39	Militärbetriebe des Kantons Glarus/ Militärverwaltung + Kreiskommando 1	50'000 154'000	154'000
B.2	Rechtsdienst	25'000	25'000
C.2	Dienstleistungen und Honorare	900'000	160'000
C.5	Gebühren	500'000 ³	100'000
C.7	Dienstjubiläen	190'000	60'000
C.11	Zweckgebundene Abschreibungen	200'000	0
C.12	Steuerrekurskommission	50'000	50'000
C.13	Individuelle Prämienverbilligung	1'000'000 ⁴	2'500'000
C.14	Gemeinwirtschaftliche Leistungen KSGL AG	1'000'000	1'000'000
C.18	IT-Support Kantonsschule	25'000	25'000
C.19	Baulicher Unterhalt	900'000	700'000
C.23	Einlage in Tourismusfonds	100'000	100'000
C.26	Alimentenbevorschussung	50'000	50'000
	Total	5'184'000	4'964'000

5. Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates

Im Folgenden werden die Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates erläutert:

A.1 Schulgesundheitsdienst

Ausgangslage

Die Gesundheits- und Zahnpflege während der obligatorischen Schulzeit ist seit den 1970iger Jahren Bestandteil der Gesundheitsvorsorge des Kantons Glarus. Dabei handelte es sich um eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und (Schul-)Gemeinden. Die Organisation und Durchführung oblag den Schulen bzw. Schulgemeinden sowie den von ihnen gewähl-

¹ Das Entlastungsziel gemäss Effizienzanalyse „light“ von 1 Million Franken umfasst auch Massnahmen in der Kompetenz des Landrates und des Regierungsrates.

² Aufgrund eines Vergleichs mit anderen Kantonen wird neu ein Entlastungsziel von 150'000 Franken anstatt wie ursprünglich vorgesehen von 20'000 Franken vorgeschlagen.

³ Das Entlastungsziel von 0,5 Millionen Franken umfasst auch Massnahmen in der Kompetenz des Landrates und des Regierungsrates.

⁴ Das Entlastungsziel von 1 Million Franken umfasst auch Massnahmen in der Kompetenz des Landrates und des Regierungsrates.

ten Organen der Schulgesundheitspflege (Schulärztinnen oder Schulärzte und Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte). Der Kanton beteiligte sich zur Hälfte an den Kosten. Der Leistungsumfang wurde im Rahmen der Sparmassnahmen 2002-2006 teilweise reduziert. Seit 2011 liegt das Volksschulwesen in alleiniger Zuständigkeit der Gemeinden. Gesundheitsförderung und Prävention und damit auch die Gesundheitsvorsorge wie die Schulgesundheits- und Zahnpflege sind demgegenüber Kantonssache. Gestützt darauf erliess der Regierungsrat am 26. Juni 2012 die totalrevidierte Verordnung über die Gesundheitspflege und die Zahnpflege während der obligatorischen Schulzeit (Schulgesundheits- und -zahnpflegeverordnung). Am Leistungsumfang wurden in diesem Zusammenhang keine Änderungen vorgenommen.

Die Massnahme A.1 geht von einem Spareffekt von rund 140'000 Franken aus, indem auf schulärztliche und -zahnärztliche Kontrolluntersuchungen gänzlich verzichtet und lediglich die Zahnprophylaxe weitergeführt wird. Gestützt auf die geltenden Bestimmungen werden heute folgende Leistungen durchgeführt:

Tabelle 3. Bestehendes Leistungsangebot der Schulgesundheits- und -zahnpflege

Leistungsbereich	Primarschule		Sekundarstufe I	
	Kindergarten	Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe
Gesundheitspflege	1 x Eintrittsuntersuchung Augen, Sehfähigkeit, Kontrolle Impfstatus, fakultativ: Impfungen	Evtl. Spezialuntersuchung	1 x Zwischenuntersuchung 5. Klasse, Kontrolle Impfstatus, fakultativ: Impfungen	1 x Schlussuntersuchung, Kontrolle Impfstatus, fakultativ: Impfungen
Zahnpflege	1 x Untersuchung Zustand Mundhöhle / Jahr	1 x Untersuchung Zustand Mundhöhle / Jahr	1 x Untersuchung Zustand Mundhöhle / Jahr	1 x Untersuchung Zustand Mundhöhle / Jahr
Prophylaxe	4 Lektionen / Jahr	3 Lektionen / Jahr	3 Lektionen / Jahr	2 Lektionen / Jahr

Die Kosten für die Schulgesundheits- und die Zahnpflege belaufen sich auf durchschnittlich rund 172'000 Franken pro Jahr und teilen sich wie folgt auf die verschiedenen Leistungsbeiriche auf:

Tabelle 4. Kostenvergleich Schuljahre 2012/2013 und 2013/2014

Schuljahr	2012/2013	2013/2014
Schulgesundheitspflege	46'926 Fr.	49'127 Fr.
Schulzahnärztliche Untersuchung	114'297 Fr.	94'378 Fr.
Prophylaxe	18'128 Fr.	22'685 Fr.
Total Kosten	179'351 Fr.	166'189 Fr.
Lernende obligatorische Schule Kanton ⁵	4'387	4'309
Kosten pro Lernende	40.85 Fr.	38.55 Fr.

Umsetzung Massnahme A.1 Schulgesundheitsdienst

Die neuen epidemienrechtlichen Vorgaben des Bundes verpflichten die Kantone voraussichtlich ab dem 1. Januar 2016 zur Kontrolle des Impfstatus von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen. Aus diesem Grund erscheint es aus Kosten-Nutzen-Überlegungen wenig zielführend, den Leistungsumfang der schulärztlichen Leistungen im vorgesehenen Umfang zu reduzieren. Zusammen mit Vertretern der Glarner Ärztesgesellschaft wurden Lösungen zur Anpassung des Untersuchungsprogramms auf die finanzpolitischen Vorgaben des Regie-

⁵ Gemäss Angaben der Hauptabteilung Volksschule / Departement Bildung und Kultur des Kantons Glarus

rungsrates unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Bestimmungen diskutiert: Es soll zwei schulärztliche Untersuchungen geben; eine erste bei Eintritt in die obligatorische Schulzeit im Kindergarten und eine zweite in der Unterstufe der Primarschule (Sechsjahresuntersuchung inkl. Kontrolle Impfstatus). Auf eine Zwischenuntersuchung in der 5. Klasse der Mittelstufe ebenso wie auf die Schlussuntersuchung bei Austritt aus der obligatorischen Schulzeit soll indes verzichtet werden. Als administrativ-medizinische Abschlussarbeit verbleibt den Schulärztinnen und Schulärzten die Kontrolle des Impfstatus vor Austritt der Lernenden aus der obligatorischen Schulzeit. Die Schulimpfungen als Leistungen, die sich an den gesetzlichen Rahmenbedingungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung orientieren, sind von den vorgesehenen Änderungen nicht berührt.

Hinsichtlich der Leistungsreduktion in der Zahnpflege und der Prophylaxe konnte mit der Zahnärzteschaft kein Konsens gefunden werden. Letztere wiesen darauf hin, dass der Rückzug der öffentlichen Hand Folgen hätte, die weit über die vordergründig sichtbaren möglichen Einsparungen der Kantonsfinanzen hinausgehen würden. Der Kanton Glarus wäre der einzige Kanton, der keinen jährlichen schulzahnärztlichen Untersuch mehr finanzieren würde und eine Reduktion der jährlichen Kontrolle auf zwei oder drei Untersuchungssequenzen über die gesamte obligatorische Schulzeit würde von den Eltern nicht verstanden und zeuge von reiner zahlenorientierter Bürokratie. Nach durchgeführtem Vergleich der Rechtsgrundlagen verschiedener Kantone ist zu bestätigen, dass ein vollständiger Verzicht auf die Schulzahnpflege schweizweit einzigartig wäre. In Tabelle 5 sind die Leistungen sowie deren Finanzierungszuständigkeiten der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, St. Gallen, Schwyz und Uri beispielhaft zu entnehmen.

Tabelle 5. Kantonsvergleich schulzahnärztliche Leistungen

<i>Kanton</i>	<i>Leistungen</i>	<i>Tarif</i>	<i>Finanzierung</i>
AR	1 jährlicher Untersuch	Keine Angaben	Wohngemeinde
AI	Untersuch in 1., 3. und 6. Primarklasse	Schulzahnpflegetarif SSO oder UVG	Schulgemeinde
GR	1 jährlicher Gebiss-Untersuch, Bissflügelaufnahme 9. Schuljahr	Schulzahnpflegetarif SSO	Schulträgerschaft
SG	1 jährlicher Untersuch; a) Bissflügelaufnahme; b) Behandlung	Keine Angaben	a) Schulgemeinde; b) Eltern, soweit Behandlung nicht durch Schulzahnarzt durchgeführt wird, sonst Schulgemeinde
SZ	1 jährlicher Untersuch + Behandlungskostenvoranschlag (exkl. Röntgen)	Schulzahnpflegetarif SSO	Schulträgerschaft (Gutscheinsystem); Material Kanton
UR	1 jährlicher Untersuch	Keine Angaben	Gemeinde

Es wird vorgeschlagen, die Schulzahnpflegeleistungen von höchstens zehn auf insgesamt sechs Untersuchungen über die obligatorische Schulzeit hinweg zu reduzieren (Modell „Zahnpflege Kanton AI+“). Die Untersuchungen sollen nach Eintritt in die obligatorische Schulzeit (Stufe Kindergarten) in der Primarschule alle zwei Jahre und in der ersten und dritten Oberstufe stattfinden. In der letzten Untersuchungssequenz kann – wie bisher – bei Bedarf eine radiologische Bissflügelaufnahme durchgeführt werden. Es steht den Schulzahnärztinnen und -zahnärzten frei, Lernende risikobasiert für jährliche Untersuchungssequenzen anzubieten. Diese haben die Lernende oder der Lernende bzw. die Erziehungsberechtigten jedoch selbst zu bezahlen. Die Prophylaxeleistungen sollen im Kindergarten auf drei Lektionen pro Schuljahr, in der Unter- und Mittelstufe auf zwei Lektionen pro Schuljahr und in der Oberstufe auf eine Lektion im ersten Oberstufenschuljahr reduziert werden. Mit dem Ziel einer möglichst altersgerechten Auseinandersetzung mit dem Thema der Gebisshygiene und der Zahnpflege soll die Prophylaxe gemäss Artikel 10 der geänderten Schulgesundheits- und

-zahnpflegeverordnung neben der Abgabe von Empfehlungen über Ernährung, Mundhygiene und Fluoridprophylaxe ein schulstufengerechtes Üben der Zahnreinigung beinhalten. Die Schulen respektive Gemeinden sind selbstverständlich frei, die Genossenschaft Schulzahnklinik auf eigene Kosten mit (zusätzlichen) Prophylaxeaktionen zu beauftragen.

Grundsätzlich war angedacht, mit Änderung der Schulgesundheits- und der -zahnpflegeverordnung auch den Abrechnungsmechanismus zu vereinfachen, indem auf die Vergütung von Einzelleistungen pro Kind verzichtet und stattdessen Klassenpauschalen entrichtet würden. Davon musste aber zumindest teilweise Abstand genommen werden, weil die Klassengrößen erheblichen jährlichen und regionalen Schwankungen unterliegen und deswegen in der Entschädigung zu Ungerechtigkeiten oder zu erheblichen Mehrkosten ohne entsprechenden Mehrwert führen würden. Vereinfacht wird das Abrechnungsverfahren dennoch, indem sich die Berechnung der Vergütung der Leistungen auf die von den Schulen gemeldeten Schülerzahlen abstützt, ungeachtet dessen, ob sich effektiv alle Lernenden einer entsprechende Untersuchung unterziehen oder nicht. Die Verfahrensvereinfachung führt auch für die Schulärztinnen und Schulärzte bzw. Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte sowie für die Genossenschaft zu deutlich geringerem zeitlichem Aufwand, indem sie der Hauptabteilung Gesundheit keine Abrechnungen mehr vorlegen müssen. Die Vergütung der Leistungen der Schulgesundheits- und der -zahnpflege erfolgt aber weiterhin direkt zu ihren Händen.

Da die Umsetzung sinnvollerweise auf den Beginn eines Schuljahres festzulegen ist, wird ein Inkrafttreten der Änderungen der Verordnung per 1. August 2015 vorgeschlagen.

Vernehmlassung

Die vorgeschlagenen Änderungen der Schulgesundheits- und -zahnpflegeverordnung sowie der Weisungen über die Schulgesundheitspflege und über die Schulzahnpflege wurden den Vertretern der Glarner Ärztesgesellschaft, der Zahnärzteschaft, der Genossenschaft Schulzahnklinik als Arbeitgeberin des Prophylaxepersonals sowie den drei mit dem Bildungswesen betrauten Gemeindebereichsleitungen zur Vernehmlassung zugestellt. Innert Frist gingen von der Hauptabteilung Bildung und Familie der Gemeinde Glarus, der Hauptabteilung Schule und Familie der Gemeinde Glarus Süd, vom Bereich Gesundheit, Jugend und Kultur der Gemeinde Glarus Nord, vom amtierenden Präsidenten der Glarner Ärztesgesellschaft und Hausarzt in Glarus Nord sowie von einem Haus- und Schularzt aus Glarus Süd entsprechende Stellungnahmen ein.

Von den Zuständigen der Gemeinden Glarus und Glarus Süd werden die vorgeschlagenen Änderungen, die dem festgelegten Sparauftrag zugrunde liegen, gesamthaft abgelehnt. Die Ablehnung wird insbesondere damit begründet, dass eine Verschlechterung der Gesundheitsvorsorge bei Kindern und Jugendlichen im Endeffekt kontraproduktiv ist und längerfristig höhere Kosten nach sich ziehen werden als die durch die regelmässige Schulkontrolle entstehenden Kosten. Ebenfalls ablehnend stehen sie der initial vorgesehenen Übertragung der Verantwortung für die altersgerechte Aufklärung über Gebiss- und Mundhygiene sowie das Anlernen und Anhalten einer zweckmässigen Zahnpflege in der Sekundarschulstufe I an die Schulen gegenüber. Die Rektorin der Gemeinde Glarus Nord schliesst sich dieser Ablehnung der Übernahme der Verantwortung in einer mündlichen Rückmeldung ebenfalls an, weil dies nicht Bestandteil des Lehrplanes ist. Allerdings weist sie auch darauf hin, dass die Prophylaxe von den Schulen seit jeher auf Oberschulstufe auf eine Lektion beschränkt worden sei. Glarus Nord erklärt sich mit den vorgesehenen Leistungseinsparungen einverstanden, macht aber darauf aufmerksam, dass die Schulen auf möglichst effiziente Durchführung der Untersuchungen durch Schulärztinnen und -ärzte bzw. Schulzahnärztinnen und -zahnärzte innerhalb einer Schullektion angewiesen sind.

Die beiden Ärztevertreter sind im Grundsatz mit den Änderungen einverstanden, orten aber Klärungsbedarf hinsichtlich der Weiterführung der Schutzimpfungen innerhalb der Schulgesundheitspflege und in Bezug auf die Vergütungshöhe. Die Schutzimpfungen, die im

Rahmen der Schulgesundheitspflege als „Schulimpfungen“ angeboten und durchgeführt werden, sind von den Sparmassnahmen der Effizienzanalyse nicht betroffen (vgl. Art. 9 der Schulgesundheits- und -zahnpflegeverordnung) und auch die Finanzierungsmodalitäten bleiben bestehen⁶. Die Anmerkungen der Ärztevertreter hinsichtlich der Vergütungshöhe der schulärztlichen Untersuchung und der Kontrolle des Impfstatus konnten in einem mündlichen Gespräch geklärt werden.

Aufgrund der Stellungnahmen wurden geringfügige insbesondere redaktionelle Anpassungen an der Schulgesundheits- und -zahnpflegeverordnung vorgenommen, die der Klärung des Sachverhalts dienen sollen. Die Weisung über die Schulgesundheitspflege wurde unverändert belassen. Die Weisung über die Schulzahnpflege erfuhr in Artikel 2 Absatz 2 eine Ergänzung in Buchstabe c (1 Prophylaxelektion im 1. Oberschulstufenjahr) und im neuen Absatz 4, wonach die Schulen frei sind, die Genossenschaft Schulzahnklinik mit zusätzlichen Lektionen zu beauftragen. Solche sind von der Auftrag erteilenden Stelle zu vergüten.

Finanzielle Auswirkungen

Mit der teilweisen Reduktion der Leistungen der Gesundheits- und der Zahnpflege sollen – vorbehaltlich sich verändernder Schülerzahlen – zwischen 45'000 und 60'000 Franken pro Jahr eingespart werden.

Fazit

Die Massnahme wird mit den vorgeschlagenen Änderungen der Schulgesundheits- und -zahnpflegeverordnung zumindest teilweise umgesetzt. Die Entlastung beläuft sich anstatt den angestrebten 140'000 Franken (RR) bzw. 100'000 Franken (LR) auf 45'000-60'000 Franken.

A.2 Rettungsdienst (Ärztetelefon)

Das Departement Finanzen und Gesundheit kündigte die Subventionsvereinbarung vom 9. Dezember 2010 zwischen der Ärztefon AG und dem Kanton Glarus mit Schreiben vom 24. Juni 2014 per 31. Dezember 2014. Darin wurde der Auftragnehmerin Bereitschaft signalisiert, in einer Übergangszeit bis zum 30. Juni 2015 50 Prozent des bisher geschuldeten Kantonsbeitrags zu leisten, sofern die Ärztefon AG eine geordnete Übergabe garantiert. Dies mit der Überlegung, dass die Aufgabe der Leistung durch Ärztefon AG Auswirkungen auf die Notfallorganisation der Glarner Ärzteschaft im südlichen Kantonsteil haben wird und dieser zeitliche Koordinationsbedarf entsprechend zu würdigen ist. Inzwischen haben entsprechende Gespräche mit der Glarner Ärztegesellschaft und mit der Geschäftsführung von Ärztefon AG stattgefunden und die Übergabe wurde gemeinsam auf den 30. Juni 2015 festgelegt.

A.8 12. Schuljahr und Integrationsklasse

Umsetzung

Als Alternative zur bisherigen ordentlichen Beschulung ist die Möglichkeit einer Vorlehre eingeführt worden. Ein Klasse „Vorlehre“ benötigt nur rund 20 Prozent des Stellenpensums einer ordentlichen Klasse. Im Rahmen der Umsetzung neuer Lehrmethoden ist zusätzlich die betreute Lernzeit um zwei Lektionen verkürzt worden. Das macht pro Klasse und Jahr rund 80 Lektionen. In Kombination mit weiteren bereits getroffenen und noch zu treffenden organisatorischen Massnahmen sollte der Personalaufwand bei gleichbleibenden Schülerzahlen spürbar reduziert und damit signifikante Einsparungen möglich werden.

In betrieblicher Hinsicht wirkt sich das Führen des Angebotsteils 11. Schuljahr für die Gemeinden Glarus Nord und Glarus eher erschwerend aus. Zwar kommen die Gemeinden an-

⁶ Vorfinanzierung Kanton zugunsten der impfenden Schulärzte und Weiterverrechnung an die Krankenversicherer gemäss bestehendem Tarifvertrag

teilig für die entsprechenden Kosten auf. Grundsätzlich wäre auch zu vermuten, dass ein grösserer Betrieb zu günstigeren Kosten pro Kopf führt. Das Aufteilen der Schüler und Lehrpersonen auf zwei Standorte – neben Ziegelbrücke braucht es auch Räumlichkeiten in Mühlehorn mit entsprechendem Zusatzaufwand für Transport und Koordination – verteuert aber auch den Anteil des Kantons. Das Kantonsangebot für sich könnte wohl vollständig in der Schulanlage in Ziegelbrücke geführt werden. Da die Gemeinde Glarus auf Ende Schuljahr 2014/15 aus der Vereinbarung aussteigt und das 11. Schuljahr künftig wieder selber führen wird, entsteht diesbezüglich eine neue Ausgangslage. Die Aufsichtskommission der Glarner Brückenangebote hat nun die Vereinbarung mit dem verbleibenden Partner Glarus Nord ihrerseits fristwährend gekündigt (per Ende Schuljahr 2015/16), um Neuverhandlungen zu ermöglichen.

Finanzielle Auswirkungen

Erste Erfahrungen mit der Vorlehre haben gezeigt, dass damit nur unter bestimmten Voraussetzungen eine wirksame Lösung für ein Brückenjahr umgesetzt werden kann und damit nicht ganze Klassen hinfällig werden. Zusätzlich hat sich die Zahl der Lernenden im laufenden Jahr nach oben entwickelt. Es wird aus diesem Grund aktuell je eine zusätzliche Klassen sowohl für das 12. Schuljahr wie auch für die Integration geführt. Dank den getroffenen Massnahmen sind dadurch aber nur wenig Mehrkosten entstanden. Unter Berücksichtigung eines längeren, krankheitsbedingten Ausfalls einer Lehrperson bewegt sich der Gesamtaufwand des 12. Schuljahres samt Integrationsklasse rund 50'000 Franken über dem Zielwert, der Nettoaufwand für 2014 beläuft sich (bereinigt) auf gegen 900'000 Franken pro Jahr. Ob für das laufende und die Folgejahre ein ähnlich günstiger Wert gehalten oder die recht optimistische Zielgrösse sogar erreicht werden kann, muss offen bleiben. Der Grad des Erreichens des angestrebten Zielwerts hängt letztlich zur Hauptsache von der Anzahl der zu betreuenden Lernenden ab, welche nicht wesentlich beeinflussbar ist. Gerade bei der Integrationsklasse dürfte sich aufgrund der markant steigenden Flüchtlingszahlen die Tendenz nach oben noch akzentuieren.

In Bezug auf den Angebotsteil 11. Schuljahr sind die Verhandlungen mit der Gemeinde Glarus Nord noch zu führen. Es dürfte mit Einsparungen in Höhe eines mittleren fünfstelligen Betrags zu rechnen sein, wirksam ab Schuljahresbeginn 2016/17.

Fazit

Die Massnahme ist grösstenteils umgesetzt. Die restlichen Einsparungen werden auf Beginn des Schuljahres 2016/2017 wirksam.

A.9 Kantonsschule

Umsetzung

Die Schulleitung hat in erster Linie die Zahl der geführten Klassen im Fokus. Das Führen einer Klasse bedeutet eine Bruttolohnsumme (inkl. Sozialversicherungsabgaben) von jährlich 335'000 Franken (Basis Rechnung 2013). Durch die Verschiebung des Beginns der Schwerpunktfächer in das 4. Jahr wird das System der Klassenführung wie folgt umgestaltet:

Tabelle 6. Anzahl Klassen an der Kantonsschule

Klasse	Anzahl Klassen		Bemerkungen
	bisher	neu	
1. Jahr Untergymi	3	3	Teilw. nur 2 Klassen ⁷
2. Jahr Untergymi	3	3	
3. Jahr Gymi	4	4	Übertritte aus 2. Sek
4. Jahr Gymi	4	3	Beginn Schwerpunktfach ⁸
5. Jahr Gymi	4	3	
6. Jahr (Maturajahr)	4	3	
1. FMS	1	1	
2. FMS	1	1	
3. FMS	1	1	
Total	25	22	

Die Zahl der geführten Klassen wird daher auf Sommer 2015 auf 22 sinken und sollte mittelfristig eine Reduktion der Lohnsumme um bis zu 670'000 Franken erlauben. Die tatsächlichen Einsparungen werden geringer ausfallen, weil eine nicht mehr geführte Klasse in erster Linie über eine Reduktion der Pensen von (befristet angestellten) Lehrbeauftragten erfolgt, welche klar unterdurchschnittlich besoldet sind. Wird allerdings die Entwicklung der Lohnsumme rückblickend in ein Verhältnis zur Anzahl der tatsächlich geführten Klassen gesetzt, so ist kein kurzfristiger, exakter Zusammenhang erkennbar. Aus dieser Erkenntnis muss der vorsichtige Schluss gezogen werden, dass nicht mit Sicherheit eine Einsparung in dieser Höhe realistisch ist. Zudem ist die Lohnsumme keine starre Grösse und unterliegt vielen weiteren Einflussfaktoren. Zu berücksichtigen ist zusätzlich, dass für die Lehrpersonen eine „Lektionenbuchhaltung“ geführt wird, welche Schwankungen im Pensum glättet und sich Steuerungseingriffe damit eher träge und mit einiger Verzögerung auswirken. Nichts desto trotz ist der Entscheid zur Senkung der Zahl der geführten Klassen der effektivste Weg auf die Kosten der Kantonsschule Einfluss zu nehmen.

Als weitere Massnahme wurde 2011 die minimale Klassengrösse zur Bildung von Schwerpunktfächern von sechs auf acht erhöht. Dies führt dazu, dass es nun doch ab und zu vorkommt, dass ein Schwerpunktfach nicht zustande kommt. Ein „ausfallendes“ Schwerpunktfach bringt über drei Jahre verteilt Einsparungen von ca. 78'000 Franken. Weitere Einschränkungen sind nicht zu empfehlen, da fehlende Schwerpunktfächer für Repetenten und Lernende, die ein Austauschjahr absolvieren, Probleme verursachen. Für die Wahl des Schwerpunktfachs Musik verlangt die Schulleitung seit 2011, dass vorgängig Instrumentalunterricht besucht wurde. Dies hat dazu geführt, dass weniger Lernende dieses Schwerpunktfach wählen (können) und es in den letzten vier Jahren zweimal nicht zustande gekommen ist. Dies wirkt sich ebenfalls aus auf die Kosten für Instrumentallehrpersonen, die von 2011 bis 2014 von 180'000 Franken auf 100'000 Franken zurückgegangen sind. Die Einsparung geht zu Lasten des Umsatzes der Glarner Musikschule.

Weiter ist als Massnahme der Schulleitung in Umsetzung, dass die Entlastung von Lehrpersonen für die Betreuung von Sammlungen, den Unterhalt von Turnmaterial, die Arbeit als Fachvorstand aufgehoben wird. Daraus ergeben sich ab August 2014 Einsparungen von ca. 30'000 Franken pro Jahr. Vorgesehen, aber noch nicht umgesetzt ist die Abschaffung der Entlastungen für Teamsitzungen der Fachmittelschule (Einsparungen ab 2015 ca. 40'000 Fr. pro Jahr).

⁷ Je nach Jahrgangsstärke werden nur zwei Klassen geführt. Zurzeit und für die nächsten 2–3 Jahre sind zwar eher kleinere Jahrgänge an der Reihe. Die Quote der fähigen und willigen 6. Klässler ist aber konstant höher als, vor dem Versuch der Einführung des Numerus clausus im Jahr 2004.

⁸ Nachdem nun die Neubildung der Klassen nach Wahl der Schwerpunktfächer auf Beginn der 4. statt der 3. Klasse erfolgt, genügen unter Berücksichtigung allfälliger Abgänge in die FMS oder in eine Berufslehre in der Regel drei Klassen, statt wie bisher jeweils vier.

Finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand der Kantonsschule wird während der Phase der Sanierung des Schulhauses ganz wesentlich von den variablen Abschreibungskosten bestimmt (Budget 2015: Totalaufwand 12,135 Mio. Fr. wovon 2,168 Mio. Fr. für Abschreibungen).

Über die Entwicklung der effektiven Lohnsumme ist zurzeit noch keine seriöse Schätzung möglich. Das Führen von zwei Klassen weniger verursacht jährliche Einsparungen an Lohnkosten von rund 670'000 Franken. Das Erreichen des Entlastungsziels erscheint damit mittelfristig als erreichbar.

Fazit

Die Massnahme ist umgesetzt.

A.12 Fachmittelschulen

Die Massnahme wurde bereits 2014 umgesetzt, in dem die Fachmaturität von Glarner Lernenden neu an der Kantonsschule Glarus absolviert werden kann.

A.17 Erwachsenenbildung

Die Deutschkurse für Migrantinnen werden seit 2014 neu über die Aktivitäten im Integrationsbereich finanziert.

A.21 Naturwissenschaftliche Sammlung

Umsetzung

Es geht um die Einstellung des Ausstellungsbetriebs und die Prüfung günstiger alternativer Standorte und Betriebsformen, damit die Sammlung der naturwissenschaftlichen Forschung weiterhin in geeigneter Form zugänglich bleibt.

Die Umsetzung der Massnahme A.21 ist in folgenden Schritten geplant:

- Wissenschaftliche Beurteilung der einzelnen Sammlungsteile und Triage in „verpflichtend erhaltenswert“ (z. B. fossile Versteinerungen) und „verzichtbare“ Teile (z. B. Präparate unbekannter Provenienz): 2015
- Ermittlung des künftigen Raum-, Unterhalts- und Betreuungsaufwands: 2015-2016
- Prüfung alternativer Standorte, Betriebs- und Finanzierungsformen mit Prämisse der Kosteneinsparung: 2015-2017

Als Sofortmassnahme wurden folgende Dienstleistungen eingestellt:

- Durchführung von Veranstaltungen, Anlässen, Führungen
- Sonderöffnungszeiten
- Objektausleihen für private Ausstellungen/Vorträge
- Auskünfte/Recherchen zu Naturthemen, ausgenommen wissenschaftliche Arbeiten
- Einstellung der Erschliessungsarbeiten

Finanzielle Auswirkungen

Ausgangslage für die Schätzung möglicher Einsparungen bilden die beiden Posten:

- Miete Ausstellungs-, Büro- und Lagerraum Weseta Engi: 32'000 Franken pro Jahr
- Salär Konservator, Pensum 40 Prozent: 42'000 Franken

Eine konkrete Schätzung über die Höhe von Einsparungen ist zur Zeit noch nicht möglich. Für die Planung und Umsetzung der Massnahme A.21 braucht es den Konservator. Offen ist die künftige Reduktion oder das Outsourcing des Pensums, beispielsweise an die Naturforschende Gesellschaft NGG.

Bezüglich Räumlichkeiten gibt es ein mögliches Sparpotenzial durch den Verzicht auf die Ausstellungsräume und Konzentration auf die Lagerräume am jetzigen Standort in Engi oder den Bezug eines neuen Standorts. Sowohl der Rückbau im bestehenden Ort wie Umzug, Einrichtung und Miete alternativer Lagerräume wird temporär Mehrkosten verursachen.

Fazit

Die Massnahme wird 2015-2017 umgesetzt. Das konkrete Entlastungspotenzial ist noch offen.

A.23 Landesbibliothek

Umsetzung

Das Departement hat eine neue Gebührenordnung, gültig ab 1. April 2015, erlassen, die im Wesentlichen eine Verdoppelung der Jahresgebühr für Erwachsene von 20 Franken auf 40 Franken bei gleichzeitigem Wegfall sämtlicher Ausleihgebühren beinhaltet. Dieses Flatrate-Modell kommt im Gegenzug Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bis 24. Altersjahr) zugute, die weiterhin 20 Franken Jahresgebühr, aber keine Ausleihgebühren für Non-books mehr bezahlen. Neu wird eine Partnerkarte (2 Karten im gleichen Haushalt) für 60 Franken angeboten.

Die Absicht, mit der Gemeinde Glarus über eine Erhöhung des jährlichen Deckungsbeitrages zu verhandeln – 46 Prozent der Benutzer der Landesbibliothek, bei Kindern und Jugendlichen über 50 Prozent, stammen aus der Gemeinde Glarus – hat sich mit dem Beschluss des Gemeinderates Glarus gekreuzt, ab 2015 auf den Beitrag von 16'000 Franken ganz zu verzichten. Das Departement hat den Gemeinderat Ende Oktober 2014 gebeten, auf die Entlastungsmassnahme zu verzichten. Gleichzeitig wurde angeboten, mit der Gemeinde über mögliche Entlastungen im Bereich der Schulbibliotheken durch eine Koordination des Angebots mit der Landesbibliothek zu verhandeln. Die Antwort der Gemeinde Glarus steht noch aus.

Finanzielle Auswirkungen

Nach der Umstellungsphase wird sich die neue Gebührenordnung auszahlen:

- Höhere Einnahmen aus Jahresentgelt, Fernleihgebühren, Mahngebühren
- Wegfall der Abgaben an Pro Litteris (jährlich rund 4'500 Fr.), die nur gezahlt werden müssen, wenn Ausleihgebühren verlangt werden.

Zusätzlich werden in den nächsten Jahren mit neuen Angeboten und Dienstleistungen zusätzliche Benutzer angesprochen. Die Gebührenordnung wird sich nicht sofort (ab 1. April 2015) und im vollen Umfange auf die Entlastung der Erfolgsrechnung auswirken, da viele Benutzer noch eine gültige Jahreskarte haben. Mit der neuen Gebührenordnung entfallen die Gebühren für die Ausleihe/Verlängerung von Nonbooks sowie die Reservationsgebühren. Die Übergangslösung fängt den Ausfall dieser Gebühren nicht komplett auf. Insbesondere die Ausleihgebühren waren in den letzten Jahren aber stark rückläufig (2009: 56'249 Fr., 2014: 31'853 Fr.). Ausleihgebühren bringen mit anderen Worten immer weniger ein, verursachen aber viel Arbeit.

Fazit

Die Massnahme wird in Bezug auf die Gebühren per 1. April 2015 umgesetzt. Die Regelung des Beitrags der Gemeinde ist noch offen.

A.24 Fischerei (Fischzuchtanstalt)

Dem Regierungsrat wird nach der Änderung des kantonalen Jagd- und Fischereigesetzes durch die Landsgemeinde 2015 eine Verordnung über die Entschädigung der Dienstleistungen der kantonalen Jagd- und Fischereibehörden unterbreitet werden.

A.26 Leistungen im Alter

Der Regierungsrat hat am 11. November 2014 der Leistungsvereinbarung 2015 mit der Pro Senectute Glarnerland mit einem Beitrag zu Lasten der Erfolgsrechnung 2015 von 148'000 Franken zugestimmt. Die Leistungsvereinbarung wurde zwischenzeitlich gegengezeichnet. Die Massnahme ist umgesetzt und die Entlastung (rund 50'000 Fr. pro Jahr) wird ab der Erfolgsrechnung 2015 wirksam.

A.31 Zeughaus

Der Regierungsrat verzichtete auf die Realisation des geplanten Sicherheitszentrums im Zeughaus.

B.4 IKS/Kreditorenrechnungen

Die Einführung des Internen Kontrollsystem (IKS) erfolgte im 2014. Am 3. Februar 2015 hat der Regierungsrat mit Beschluss § 45 das entsprechende Kapitel im Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 für den Kanton Glarus und die Glarner Gemeinden verabschiedet. Die mit dem IKS festgestellten Kontrollschwächen sind anzugehen und der Einbezug von weiteren finanzrelevanten Prozessen zu prüfen.

Die Einführung einer elektronischen Rechnungsstellung und -verarbeitung ist eine Massnahme des Departements Finanzen und Gesundheit in der Legislaturplanung 2014-2018. Eine Umsetzung ist in den Jahren 2015 und 2016 vorgesehen.

B.5 PC-Arbeitsplätze

Der Regierungsrat erliess mit Beschluss § 492 vom 9. September 2014 eine Weisung über die Nutzung der Arbeitsplatz- und Informatikinfrastruktur. Danach steht in jeder Abteilung im Grundsatz pro (aufgerundete) Vollzeitstelle 1 PC-Arbeitsplatz zur Verfügung. Die Richtlinie sieht vor, dass Ausnahmegewilligungen erteilt werden können, wenn betriebswirtschaftliche Gründe dafür sprechen. Die regierungsrätliche Personalkommission bzw. die Verwaltungskommission der Gerichte können in begründeten Fällen diese Ausnahmen bewilligen.

Alle Departemente haben Gesuche für Ausnahmegewilligungen eingereicht. Diese wurden vom Informatikdienst geprüft. Betriebswirtschaftliche Gründe für Ausnahmegewilligungen sind Vereinfachung der Arbeitsabläufe, für Service-Computer oder für Computer mit spezieller Funktion (beispielsweise bei der Polizei für die Spezialdienste). Insgesamt wurden 93 Gesuche für Ausnahmegewilligungen gestellt, 90 davon erachtete der Informatikdienst als berechtigt. 34 Geräte werden abgebaut. Die Personalkommission ist an seiner Sitzung vom 10. März 2015 der Beurteilung des Informatikdienstes gefolgt. Der Spareffekt beläuft sich auf rund 60'000 Franken, das avisierte Sparziel von 250'000 Franken wird dadurch verfehlt.

Fazit

Die Massnahme wurde umgesetzt. Die Einsparungen belaufen sich auf rund 60'000 Franken.

B.6 Elektronische Steuererklärungen natürliche Personen

Umsetzung

Aufgrund ihrer Analyse kommt PuMaConsult zum Ergebnis, dass im Kanton Glarus momentan rund 50 Prozent der Steuererklärungen Natürliche Personen elektronisch, d. h. mittels CD „GlaroTax“ oder Internet-Download eingereicht werden. Dies ist nur bedingt richtig, da PuMaConsult die elektronisch eingereichten Steuererklärungen ins Verhältnis zu sämtlichen Steuererklärungen Natürliche Personen setzt. Bei den sekundär steuerpflichtigen natürlichen Personen (beschränkte Steuerpflicht im Kanton Glarus aufgrund Liegenschaftsbesitz oder Betriebsstätte) ist eine elektronische Einreichung gar nicht möglich, da sie ihr Hauptsteu-

erdomizil ausserhalb des Kantons Glarus haben und mit ihrer „Blanko“-Glarner Steuererklärung jeweils eine Kopie der Steuererklärung ihres Wohnsitzkantons einreichen. Diese können systembedingt nicht gescannt werden. Der Anteil der elektronisch eingereichten Steuererklärungen Natürliche Personen ist somit zwingend nur ins Verhältnis zu den primär steuerpflichtigen natürlichen Personen zu setzen. Dieser Anteil beträgt für die Steuerperioden 2012 und 2013 im Kanton Glarus bereits rund 60 Prozent.

Die Steuerverwaltung strebt eine Erhöhung des Anteils von 60 auf 75 Prozent durch gezielte Werbemassnahmen an. Anfangs Februar 2015 wurde in Medienmitteilungen auf die Möglichkeit der elektronischen Einreichung der Steuererklärung Natürliche Personen aufmerksam gemacht mit dem Hinweis, dass dies sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerbehörde eine grosse Erleichterung darstellt. Zudem wurde mit dem Versand der Steuereurkunden 2014 erstmals ein Flyer beigelegt mit der Ermunterung an die Steuerpflichtigen, ihre Steuererklärung mittels CD „GlaroTax“ oder Internet-Download auszufüllen.

Fazit

Die Massnahme ist, soweit dies durch die Steuerverwaltung direkt beeinflussbar ist, umgesetzt.

B.7 Abteilung Verrechnungssteuer

Umsetzung

Die Abteilung Verrechnungssteuer mit 300 Stellenprozent bearbeitet jährlich knapp 29'000 Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen. Viel wichtiger als die Überprüfung der Berechtigung der Verrechnungssteuerguthaben (A-Seite des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses) ist heute die Kontrolle der strukturierten Produkte mit thesaurierten Gewinnen (B-Seite des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses). Diese derivativen Finanzinstrumente sind sehr vielfältig und komplex; der Valorenbestand hat von knapp 5'000 im Jahr 2005 auf über 30'000 im Jahr 2012 zugenommen. Die Kontrolle der Deklarationen dieser Titel erfordert ein vertieftes Fachwissen im Wertschriftenbereich, weshalb in der Abteilung Verrechnungssteuer zwei junge Sachbearbeiter mit kaufmännischer Bankausbildung angestellt wurden. Dank ihrem Knowhow konnten in den letzten Jahren diverse Falsch-Deklarationen aufgedeckt werden, welche zu zusätzlichem steuerbarem Einkommen von über 500'000 Franken im Jahr 2012 und knapp 850'000 Franken im Jahr 2013 geführt haben.

Um dem Vorschlag der PuMaConsult dennoch in geeigneter Form Rechnung zu tragen, wurden organisatorische Massnahmen umgesetzt. Zur Optimierung der Veranlagungsprozesse ist die Abteilung Einschätzung natürliche Personen seit Mitte 2014 in der Lage, die einfachen Fälle der Verrechnungssteuer selbst zu erfassen. Die Details dazu sind in einer internen Weisung vom 13. Mai 2014 „Verfahrensablauf bei Veranlagungen mit Erfassung Verrechnungssteuer durch die Veranlagungsabteilung“ festgeschrieben.

Fazit

Die Massnahme ist umgesetzt.

B.9 Elektronische Bearbeitung Spezialsteuern

Umsetzung

Die Abteilung Spezialsteuern umfasst die Fachbereiche Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grundstückgewinnsteuer, Liegenschaftenbewertung sowie Nach- und Strafsteuern. Die Liegenschaftenbewertung erfolgt mittels der Software GemDat. Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie der Grundstückgewinnsteuer handelt es sich um Sondersteuern, welche unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen bzw. unabhän-

gig vom steuerbaren Einkommen und Vermögen veranlagt werden. Bei diesen Steuerarten würde eine Bearbeitung mit NEST nur hohe Kosten, aber keine zeitliche Einsparung bringen.

Es macht somit Sinn, innerhalb der Abteilung Spezialsteuern nur die Nach- und Strafsteuern, inklusive der ab 2010 möglichen straflosen Selbstanzeigen, mittels NEST zu bearbeiten. Entsprechende Offerten zur Einführung von NEST wurden eingeholt. Basierend darauf wurde die Massnahme B.9 bereits umgesetzt – ab dem Kalenderjahr 2015 werden die Nach- und Strafsteuern mittels NEST bearbeitet. Die Entwicklung des Veranlagungsteils ist schon ausgeliefert und die Koordination der Debitoreneinrichtung erfolgt in den nächsten Wochen.

Fazit

Die Massnahme ist umgesetzt.

B.10 Bewilligungspflichtige Gesundheitsberufe 1

Die entsprechende Änderung der Verordnung über Berufe und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung bedarf noch vertiefter Abklärungen, da nicht bloss einzelne Bewilligungspflichtigen aufzuheben sind, sondern sich auch bei weiteren Berufsgruppen Änderungen aufdrängen. Die Änderungen sollen dem Regierungsrat noch im 2015 vorgelegt werden, damit die Änderungen wie beabsichtigt per 2016 in Kraft treten können.

B.11 Bewilligungspflichtige Gesundheitsberufe 2

Eine Umsetzung der Massnahme ist nur sinnvoll, wenn neben der Erteilung der Berufsausübungsbewilligung auch die Aufsicht auf der Stufe Hauptabteilung verankert wird. Da die Massnahme (praktisch) keine finanzielle und zeitliche Entlastung bringt, ist deren Umsetzung erst bei einer nächsten Änderung des Gesundheitsgesetzes vertieft zu prüfen.

B.12 Elektronische Spitalrechnungen

Seit Anfang 2014 werden die Spitalrechnungen zunehmend elektronisch verarbeitet. Die Massnahme ist umgesetzt.

B.13 Suchtkommission

Die Kommission für Suchtfragen wurde mit Beschluss § 325 vom 27. Mai 2014 auf die Legislatur 2014-2018 hin aufgehoben.

B.14 Lebensmittelkontrolle 1

Die Landsgemeinde 2014 erliess die rechtlichen Grundlagen, damit der Regierungsrat den Lebensmittel- und Veterinärbereich unter einem Dach mit einem anderen Kanton zusammenführen kann. Entsprechende Verhandlungen mit möglichen Partnern wurden aufgenommen, konnten aber bis dato noch nicht abgeschlossen werden.

B.15 Lebensmittelkontrolle 2

s. B.14

B.16 Veterinärdienst

s. B.14

B.17 Kommission „Turnen und Sport in der Schule“

Die Kommission für Turnen und Sport in der Schule wurde im Rahmen der Vorlage „Verwesentlichung und Flexibilisierung der kantonalen Gesetzgebung; Änderung der Kantonsverfassung und von Gesetzen“ durch die Landsgemeinde 2014 aufgehoben.

B.20 Aufsicht und Qualitätsmanagement Volksschule

Umsetzung

Es wurden Gespräche mit allen Beteiligten geführt. Die Leitenden der Abteilung Volksschule und der Hauptabteilung Volksschule und Sport haben die Aufgaben intensiv überprüft und Optimierungen vorgenommen und kommuniziert. Die daraus folgende Stellenreduktion von 20 Prozent wurde per 2015 umgesetzt. Die weiteren 300 Stellenprozente der Abteilung Volksschule reichen knapp aus, um alle vorgegebenen Aufgaben zu erfüllen. Weitere 10 Stellenprozente fallen im Rahmen des Projektes „wirksame Familienpolitik“ zugunsten der Fachstelle Familie weg. Dies wird im Laufe dieses Jahres konkret angegangen und spätestens auf Januar 2016 umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen

Bereits im 2015 wurden 20 Stellenprozente und somit 26'600 Franken eingespart. Spätestens auf Januar 2016 werden weitere 10 Stellenprozente und somit wiederum rund 13'300 Franken eingespart werden, was insgesamt 40'000 Franken ausmacht.

Die Hauptabteilungsleitung, welche neben anderen auch Aufgaben im Volksschulbereich erledigt, ist aktuell mit 80 Stellenprozenten besetzt. Somit werden jährlich zusätzlich rund 32'000 Franken eingespart. Insofern ist die Zielgrösse von 70'000 Franken ab 2016 erreicht, auch wenn für die Hauptabteilungsleitung grundsätzlich weiterhin 100 Stellenprozente zur Verfügung stünden.

Fazit

Die Massnahme ist umgesetzt.

B.21 Logopädie

Die vakanten 40 Stellenprozente der Abklärungsstelle Logopädie wurden mit RRB § 396 vom 4. Juli 2013 intern zur Hauptabteilung Höheres Schulwesen und Berufsbildung zugunsten des Case Managements Berufsbildung verschoben. Der Stellenplan wurde entsprechend angepasst.

B.23 Naturwissenschaftliche Sammlungen 1

Das Aushilfspersonal inkl. Raumpflege soll bis Ende 2016 sporadisch eingesetzt werden für Schliessungs-, Verpackungs- und Umzugsarbeiten (s. auch Massnahme A.21).

B.24 Naturwissenschaftliche Sammlungen 2

Die Massnahme ist bereits umgesetzt. Seit 2011 werden keine Fremdausstellungen mehr gezeigt, die den NWS jeweils kostenlos zur Verfügung gestellt worden sind (s. auch Massnahme A.21).

B.25 Naturwissenschaftliche Sammlungen 3

Die logistische Unterstützung der Forschungsarbeiten von Ladislaus Rezbanyai-Reser (europäische Koryphäe auf dem Gebiet der Macrolepidopterologie) kostet nichts und wird innerhalb der Umsetzungsfrist (2016) weitergeführt, damit das Projekt ordentlich abgeschlossen werden kann.

B.27 Fachstelle Vermessung

Die Fachstelle Vermessung wurde mit RRB § 197 vom 11. März 2014 von der Hauptabteilung Tiefbau in die Hauptabteilung Hochbau (Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation) verschoben.

B.28 Kommission für Büroräume

Die Kommission für Büroräume wurde mit Beschluss § 239 vom 6. Mai 2014 auf die Legislatur 2014-2018 hin aufgehoben.

B.30 Wildhüter

Der Regierungsrat verzichtete nach erfolgter Prüfung auf eine Umsetzung dieser Massnahme.

B.33 Landwirtschaft

Die Überprüfung der Struktur bzw. Organisation konnte in Zusammenarbeit mit PuMaConsult Ende 2014 abgeschlossen werden. Insbesondere wurden die Vor- und Nachteile einer Organisationsanpassung (neue Hauptabteilung, Stabstelle) geprüft, bewertet und gegenübergestellt. Unter Berücksichtigung von Kosten, Effizienz und Effektivität hat sich jedoch schlussendlich keine neue Restrukturierung aufgedrängt. Die internen Prozesse bleiben weiterhin schlank und sie werden kontinuierlich qualitativ verbessert. Es ergeben sich weder organisatorische Änderungen noch Einsparungen.

B.35 Kantonsmarketing

Der Lenkungsausschuss des Kantonsmarketings beschloss auf ein Insourcing der personellen Ressourcen zu verzichten. Dagegen befürwortete er eine Mitwirkung des Landammans bzw., wenn dieser durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres gestellt wird, eines weiteren Regierungsrates.

B.37 Grundbuchamt

Die nicht besetzte Stelle im Grundbuchamt wurde aus dem Stellenetat gestrichen und entsprechend auch nicht mehr im Budget 2015 aufgeführt.

B.39 Militärverwaltung + Kreiskommando 1

Das Entlastungsziel von 154'000 Franken wird über den Abbau bzw. die Nichtverlängerung der zwei befristeten Stellen (200 Prozent) in den Militärbetrieben erreicht. Eine befristete Stelle ist bereits ausgelaufen. Die zweite befristete Stelle läuft Ende 2016 aus. Das Entlastungsziel ist folglich auf Ende 2016 vollständig umgesetzt. Die von den Experten vorgeschlagenen anderweitigen Massnahmen bedürfen hinsichtlich ihrer Machbarkeit zuerst einer vertieften Analyse. Die Analyse, inkl. Vorlage über die definitive Organisation der Hauptabteilung Militär und Zivilschutz wird dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Frist für die Umsetzung ist 2016.

B.40 Militärverwaltung + Kreiskommando 2

s. B.39

B.41 Militärverwaltung + Kreiskommando 3

s. B.39

B.43 Justizvollzug 2

Die Massnahme wurde durch das Departement Sicherheit und Justiz umgesetzt.

B.44 Strassenverkehrsamt 1

Die Erhöhung der Teilnehmerzahl bei der theoretischen Führerprüfung von 15 auf 18 wurde 2014 umgesetzt.

B.45 Strassenverkehrsamt 2

Massnahme B.45 ist hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit einer vertieften Analyse zu unterziehen. Diese bzw. die Art und Weise der Umsetzung der Massnahme werden dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Frist für die Umsetzung ist 2016.

B.46 Strassenverkehrsamt 3

Massnahme B.46 wurde bzw. wird laufend umgesetzt.

B.47 Schifffahrtskontrolle

Die Auslagerung der Schiffsführerprüfungen wurde bereits unabhängig vom Experteninput an den Kanton St. Gallen geprüft. Nach der Sistierung der Gespräche mit dem Kanton St. Gallen während der Effizienzanalyse wurden diese zwischenzeitlich wieder aufgenommen. Eine Auslagerung ist hier in Betracht zu ziehen. Vorbehältlich der Zustimmung der zuständigen Stellen kann mit der Umsetzung in diesem Jahr gerechnet werden. Geprüft wird auch die Auslagerung der Schiffsprüfungen. Die Abklärungen sind hier noch nicht abgeschlossen. Frist für die Umsetzung ist 2016.

C.1 Beitragswesen

Das Departement Finanzen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 8. November 2014 die Vereinbarung zwischen dem Kanton Glarus und der Stiftung Kantonsspital Graubünden betreffend Führung des Krebsregisters für den Kanton Glarus unter Einhaltung der vorgesehenen Kündigungsfristen per 31. Dezember 2015 gekündigt. Der Kanton wird ab 2016 um 20'000 Franken entlastet werden.

Auf die angestrebte Anpassung der Leistungsvereinbarung mit der Mütter- und Väterberatung und die damit einhergehende Beitragsreduktion von 20'000 Franken wird aufgrund der Empfehlung des Landrates verzichtet.

Fazit

Die Massnahme ist umgesetzt.

C.5 Gebühren

Die Departemente und die Staatskanzlei haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Gebühren vertieft überprüft. Das grob geschätzte Entlastungsziel von 500'000 Franken erwies sich dabei als viel zu optimistische Prognose. Die Gebühren des Kantons Glarus liegen grossmehrheitlich in einem vergleichbaren Rahmen wie bei anderen Kantonen und sollten den anfallenden Aufwand decken.

Harmonisierung der Kosten im Verwaltungs- und Verwaltungsrechtspflegeverfahren

Ein Bedarf zeigte sich bei der Harmonisierung der amtlichen Kosten im Verwaltungs- und Verwaltungsrechtspflegeverfahren zwischen den Departementen. Die Departementssekretärenkonferenz wird hierzu eine Richtlinie ausarbeiten und dem Regierungsrat zu einem späteren zur Genehmigung unterbreiten. Die harmonisierten Ansätze werden sich aber innerhalb des geltenden Rahmens der Kostenverordnung (III G/2) bewegen. Eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen ist zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht möglich.

Reduktion der Bezugsprovision bei der Quellensteuer von 3 auf 2 Prozent

Gemäss Artikel 91 Absatz 4 des Steuergesetzes erhält der Schuldner der Quellensteuer eine Bezugsprovision, deren Höhe der Regierungsrat festlegt. Gestützt darauf hat der Regierungsrat am 16. Dezember 2003 beschlossen, dass der Schuldner der steuerbaren Leistung für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 3 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrages erhält. Dieser Beschluss trat am 1. Juli 2004 in Kraft (VI C/1/5/1). Mit der Bezugsprovisi-

on werden die Unternehmen bzw. Arbeitgeber für den administrativen Aufwand entschädigt, welcher durch die Mitwirkung bei der Steuererhebung entsteht. In den letzten vier Jahren hat die Bezugsprovision bei der Quellensteuer durchschnittlich knapp 300'000 Franken pro Jahr betragen.

Seit dem 1. Januar 2014 steht den Arbeitgebern in sämtlichen Kantonen das einheitliche „Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM-QST)“ zur Verfügung. Mit diesem IT-gestützten System können die Arbeitgeber die Quellensteuer in einem standardisierten Prozess mit allen Kantonen abrechnen, was zu einer deutlichen Verringerung des Aufwandes für die Erhebung und Übermittlung der Quellensteuerdaten führt. Aufgrund dieser Verbesserungen und dementsprechenden Erleichterungen – sofern sie von den Arbeitgebern denn auch in Anspruch genommen werden – ist eine Reduktion der Bezugsprovision gerechtfertigt. Zudem sieht die geänderte Quellensteuerverordnung des Bundes vom 25. Februar 2013 unter anderem eine Neuregelung der Bezugsprovision explizit vor. Während die Bezugsprovision bisher mindestens 2 und höchstens 4 Prozent der gesamten Quellensteuer betragen musste, sieht der geänderte Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung nur noch eine Bezugsprovision zwischen 1 und 3 Prozent vor. Diese Regelung trat auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Sie gilt unmittelbar zwar nur für die direkte Bundessteuer. Da bei der Quellensteuer die Kantons- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer nicht separat erhoben werden, hat diese Änderung des Bundesrechts auch Auswirkungen auf die kantonale Besteuerung.

Wie in anderen Kantonen ist die Höhe der Bezugsprovision auch im Kanton Glarus nach unten anzupassen und bei 2 Prozent festzulegen. Dieser Prozentsatz liegt in der Mitte der in der Quellensteuerverordnung des Bundes vorgesehenen Bandbreite von neu 1 bis 3 Prozent und im Bereich dessen, was andere Kantone bereits umgesetzt haben oder umsetzen werden. Eine Reduktion der Bezugsprovision um einen Prozentpunkt ergibt jährliche Einsparungen von knapp 100'000 Franken.

Der Beschluss des Regierungsrates über die Höhe der Bezugsprovision bei der Quellensteuer wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 entsprechend angepasst.

C.10 Verzinsung Fonds

Die Massnahme sieht einen Verzicht auf die Verzinsung der Fonds im Eigenkapital und eine marktgerechte Verzinsung von Fonds im Fremdkapital vor.

Die Zinsen der Fonds im Eigenkapital beliefen sich im Jahr 2014 bei einem Zinssatz von 0,16 Prozent (Durchschnittzinssatz Sparkonto) auf insgesamt 37'145 Franken. Bei vier Fonds (Energiefonds, Gewässerrenaturierungsfonds, Tierseuchenfonds und Fonds für Walderhaltung) schreiben die entsprechenden Gesetze vor, dass die Fonds verzinst werden müssen bzw. dass die Zinsen in den Fonds fliessen. Da der Landrat beim Energiefonds, der mit Zinsen von rund 13'000 Franken der gewichtigste Fonds ist, eine Reduktion der Einlage abgelehnt hat, soll auf die Gesetzesänderungen verzichtet werden. Bei den übrigen Fonds im Eigenkapital kann hingegen auf eine Verzinsung verzichtet werden, ohne dass ein Erlass geändert werden muss. Die Einsparungen belaufen sich auf rund 13'000 Franken.

Die Fonds im Fremdkapital sind nach den Vorschriften des HRM2 zu verzinsen. Dabei gelangt wahlweise entweder der kalkulatorische Zinssatz gemäss Artikel 3 FHV (Mittel zwischen den Sätzen der Glarner Kantonalbank für Sparhefte und für 1. Hypotheken „Wohnen“) oder der Sparkontozinssatz gemäss Eingangsbilanz des Rechnungsjahres (Stand 1.1.) oder der effektive Durchschnittssatz der eigenen Schulden zur Anwendung. Dabei muss sich der Kanton pro Rechnungsperiode generell auf eine dieser Methoden festlegen.

In den letzten Jahren wurden die „kantoneigenen“ Fonds zum Sparkontozinssatz (2014: 0,16%) verzinst während bei den Zuwendungen Dritter (Legate, unselbständige Stiftungen) der höhere kalkulatorische Zinssatz (2014: 1,52%) zur Anwendung kam. Begründet wurde

dies damit, dass für den mit der Zuwendung verfolgten Zweck mehrheitlich nur die Zinsen zur Verfügung stehen. Tendieren diese gegen Null lässt sich dem Zweck nur mehr schwerlich nachkommen. Vor dem Hintergrund der Effizienzanalyse lässt sich diese Praxis aber kaum mehr rechtfertigen. Angesichts des anhaltenden Tiefstzinsumfeldes ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Kanton Vermögen zu Konditionen verzinsen soll, die weitab von einer marktgerechten Verzinsung liegen. Aus diesem Grund soll zukünftig auch bei den Zuwendungen Dritter der Sparkontozinssatz zum Zuge kommen, wodurch sich auf der Basis der Jahresrechnung 2014 rund 79'000 Franken einsparen lassen.

Fazit

Die Massnahme wird in der Jahresrechnung 2015 umgesetzt. Die Entlastung beträgt rund 92'000 Franken.

C.13 Individuelle Prämienverbilligung

Die Massnahme setzt auf drei Ebenen an:

1. Begrenzung der Prämienverbilligung auf die effektive Jahresprämie (Landsgemeinde);
2. Überprüfung Selbstbehalt am anrechenbaren Einkommen und Vermögensanteil (Landrat);
3. Anreize für einen Wechsel zu einem günstigeren Krankenversicherer (Regierungsrat).

Der Regierungsrat hat mit Beschluss § 652 vom 23. Dezember 2013 per 1. Januar 2014 die Richtprämie für Erwachsene und junge Erwachsene (18-25 Jahre) auf 85 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie festgelegt (Art. 10 der Verordnung über die Prämienverbilligung). Für Kinder bis 18 Jahre entspricht die Richtprämie hingegen weiterhin 100 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie. Damit soll bei den Prämienverbilligungsbezüglern ein Anreiz für einen Wechsel zu einem günstigeren Krankenversicherer gesetzt und der Kanton finanziell entlastet werden. Eine Berechnung zeigte damals auf, dass bei einer Richtprämie von 85 Prozent der Durchschnittsprämie rund 25 Prozent aller im Kanton wohnhaften und versicherten Personen eine tiefere Prämienbelastung als das Richtprämienniveau zu erwarten hätten. Dank dieser Massnahme konnte der Kanton 2014 rund 2,3 Millionen Franken an Prämienverbilligungen einsparen, ohne dass die IPV-Bezüger – sofern sie einen Wechsel zu einer günstigeren Krankenversicherung nicht scheuten – eine finanzielle Schlechterstellung erfahren.

Fazit

Die Massnahme ist umgesetzt. Die erwarteten Entlastungen wurde allein mit dieser Teilmassnahme deutlich übertroffen.

C.17 Sonderschulen (Entschädigungen)

Die Pauschalen für die innerkantonalen Sonderschulen (Heilpädagogisches Zentrum Glarnerland und Schule an der Linth) konnten seit 2012 schrittweise zwischen 4,5 und 11,7 Prozent reduziert werden. Die Massnahme ist umgesetzt.

C.20 Öl- und Chemiewehr

Das Departement Bau und Umwelt hat drei verschiedene Vorgehensweisen geprüft:

Zusammenarbeit mit dem Stützpunkt Rapperswil-Jona

Seit Inbetriebnahme der Öl- und Chemiewehr Glarus wurde eine intensive Zusammenarbeit mit dem Stützpunkt Rapperswil-Jona gepflegt. Die Ausrüstung ist in grossen Teilen baugleich. Es werden jährlich gemeinsame Übungen durchgeführt. Die Öl- und Chemiewehr Rapperswil-Jona wird in einem schweren Schadenfall der Glarner Schadenwehr zu Hilfe kommen.

In der Ostschweiz wird zurzeit die Dichte von Chemiewehrstützpunkten überprüft. Auch im Kanton St. Gallen wurde eine derartige Untersuchung durchgeführt. Der Stützpunkt Rapperswil-Jona dürfte nach einer Bereinigung der Standorte weiterhin verbleiben.

Eine Untersuchung des Sicherheitsinstitutes Swissi (vgl. Beilage) hat ergeben, dass ein Verzicht auf den Chemiewehrstützpunkt Glarus nicht statthaft ist, weil die von der Feuerwehrkoordination Schweiz vorgegebenen Einsatzzeiten südlich von Glarus deutlich nicht mehr eingehalten werden können. Für Industriebetriebe, Kraftwerke, Tankstellen und ähnliche Einrichtungen südlich von Glarus, wäre die Abdeckung durch einen Schadendienst ungenügend. Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass der grösste Chemiebetrieb des Kantons südlich von Glarus liegt, wäre eine solche Situation untragbar.

Die Ölwehr verzeichnet deutlich mehr Einsätze als die Chemiewehr. Auch für sie wäre eine Delegation an den Stützpunkt Rapperswil Jona nicht statthaft. Eine Ölwehreinheit muss im Kanton Glarus vorhanden sein.

Eine vertragliche Übertragung der Chemiewehr an den Stützpunkt Rapperswil-Jona ist damit kein gangbarer Weg.

Neuverhandlung

Mit der Gemeinde Glarus besteht ein Vertrag über die gemeinsame Nutzung des Feuerwehrstützpunktes Buchholz und der Verteilung der Kosten. Dieser Vertrag aus dem Jahre 1993 wurde nach der Gemeindefusion von beiden Seiten geprüft und für nicht neu zu verhandeln beurteilt worden.

Der Vertrag kann jährlich gekündigt werden. Eine Kündigung und Neuverhandlung ist damit jederzeit möglich. Auf den Frühling 2015 sind Neuverhandlungen vorgesehen.

Übertragung der Zuständigkeit an die Glarnersach

Eine Übertragung der Zuständigkeit für die Öl- und Chemiewehr an die Glarnersach wurde bereits mit der Revision des Brandschutzgesetzes im Jahre 2012 diskutiert. Bei der Ausrüstung, Ausbildung und Einsatzbetreuung der Öl- und Chemiewehr gibt es Schnittstellen sowohl mit der Glarnersach wie auch mit der Abteilung Umweltschutz und Energie.

Die Öl- und Chemiewehr dienen primär dem Schutz der Umwelt, von Menschen und Einrichtungen. Sie sind in der Umweltschutzgesetzgebung verankert. Daraus ergeben sich bei der spezifischen Ausrüstung, der Ausbildung und der Betreuung mehrheitlich Schnittstellen mit den Umweltschutzfachstellen.

Speziell für den Kanton Glarus gilt, dass die Zahl der reinen Chemiewehr-Einsätze sehr klein ist. Zwischen 1991 und 2014 wurden 403 Einsätze geleistet, wovon acht reine Chemiewehreinsätze waren. Es handelt sich damit zwar um eine ausgerüstete und ausgebildete Öl- und Chemiewehr, sie übt aber überwiegend Ölwehreinsätze aus.

Bei der Ausrüstung und Ausbildung der Öl- und Chemiewehr Glarus muss auf die Besonderheiten der vorhandenen Industriebetriebe und Verkehrsträger Rücksicht genommen werden. Die Fachleute der Abteilung Umweltschutz und Energie haben täglich mit den Betrieben, den gelagerten Chemikalien und den Tankanlagen zu tun und können damit wertvolle Hinweise für die nötige Ausrüstung und die Ausbildung der Öl- und Chemiewehr Glarus geben.

Als Berater für die Einsatzleiter bei einem Chemieunfall ist ein Team von acht Chemiefachberatern eingesetzt. Dieses Team besteht aus zwei Mitarbeitern der Abteilung Umweltschutz und Energie und aus sechs Fachleuten der Wirtschaft/Schulen. Diese Fachberater haben

eine Vereinbarung mit der Abteilung Umweltschutz und Energie abgeschlossen und werden regelmässig weitergebildet.

Die Einsätze der Öl- und Chemiewehr Glarus werden vom Pikett der Abteilung Umweltschutz begleitet. Bei Bedarf werden die Fachleute der Abteilung Umweltschutz und Energie zu den Einsätzen zugezogen. Sie beraten den Einsatzleiter bezüglich Gefährdungspotenzial und Entwässerung. Nach Ende des Einsatzes kümmern sich die Fachleute um die Aufräum- und Entsorgungsarbeiten, sie ermitteln den Schadenverursacher und verfügen die Kostenaufgabe. Diese nachgeschalteten Tätigkeiten benötigen oft mehr Zeit als der gesamte Einsatz im Feld. Für diese Arbeit ist es unabdingbar, die Betriebe, die Entwässerung und die Tankanlagen gut zu kennen. Das ist Fachwissen, welches in der Abteilung Umweltschutz vorhanden ist.

Aus fachlicher Sicht ist die Öl- und Chemiewehr eindeutig der Abteilung Umweltschutz und Energie und nicht der Glarnersach zuzuordnen. Auch im Sinne der Effizienz sollten Aufgaben dort angesiedelt werden, wo in der täglichen Arbeit am meisten Berührungspunkte vorhanden sind. Entsprechende Abklärungen im Jahre 2012 haben zu demselben Resultat geführt (vgl. Memorial 2013).

Fazit

Die Prüfung dreier Entlastungsmöglichkeiten ergab keine zweckmässigere Lösung als die bestehende. Es ist somit keine Erlassänderung notwendig. Die Neuverhandlung des Vertrags über die gemeinsame Nutzung des Feuerwehrstützpunktes Buchholz und der Verteilung der Kosten wird im 2015 aufgenommen.

C.22 Abschaffung Empfang Zwinglistrasse

Die Umsetzung der Massnahme ist beschlossen und wird per Ende März 2015 umgesetzt (mit Ablauf der Kündigungsfrist). Ersatzmassnahmen sind in Vorbereitung. Inwieweit sich das angestrebte Sparpotenzial (15'000 Fr. pro Jahr) realisieren lässt, hängt von den (primär einmaligen) Kosten der Ersatzmassnahmen ab. Letztere sind noch nicht bekannt.

C.25 Behinderteneinrichtungen

Die Landsgemeinde 2014 stimmte im Rahmen der Vorlage „Verwesentlichung und Flexibilisierung der kantonalen Gesetzgebung; Änderung der Kantonsverfassung und von Gesetzen“ der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zu, damit vermehrt auf ausserkantonale Platzierungen Einfluss genommen werden kann (Art. 39b Abs. 2 Sozialhilfegesetz).

C.28 Wirtschaftliche Sozialhilfe

Die Entlastung soll 2016 wirksam werden. Dafür ist das Kreisschreiben des DVI zum Vollzug der öffentlichen Sozialhilfe vom 25. Juli 2011 anzupassen. Gemäss Artikel 23 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe sind für die Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe in der Regel die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) massgebend; über Ausnahmen entscheidet das Departement. Um das Entlastungsziel umsetzen zu können, ist vorgesehen den Grundbedarf für den Lebensunterhalt für Junge Erwachsene ohne wirtschaftliche Selbstständigkeit sowie für Alleinstehende abweichend von den SKOS-Richtlinien zu reduzieren. Die neuen Ansätze sollen zusammen mit weiteren Änderungen per 1. Juli 2015 in Kraft treten, womit die Entlastung bereits die Erfolgsrechnung 2015 betreffen könnte. Gleichzeitig soll auch das Handbuch für die Sozialhilfe aktualisiert und das Kreisschreiben des DVI insgesamt überarbeitet werden. Im Übrigen überarbeitet z. Z. auch die SKOS ihre Richtlinien. Die aktualisierte Fassung der SKOS-Richtlinien soll am 1. Januar 2016 vorliegen, was eine erneute Überprüfung des Kreisschreibens bedingen dürfte.

C.29 Zivilrechtliche Platzierungen

Infolge der Einführung der Schulsozialarbeit und zunehmende Platzierungen in Pflegefamilien und Tagesstrukturen konnte der Aufwand für zivilrechtliche Platzierungen in der Jahresrechnung 2014 wie angestrebt (budgetiert) auf rund 1,6 Millionen Franken reduziert werden.

6. Antrag

Das Departement Finanzen und Gesundheit beantragt dem Regierungsrat, der beiliegenden Verordnungsänderung zuzustimmen und vom Stand der Umsetzung in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen.

Für das Departement

Dr. oec. Rolf Widmer
Landesstatthalter

Beilagen:

- SBE
- Synopse
- Übersicht über den Stand der Umsetzung der Effizienzanalyse „light“ per 30. April 2015

Auszug an:

- alle Departemente
- Staatskanzlei
- Eva Schielly, Projektleiterin Effizienzanalyse „light“
- Finanzkontrolle
- Präsident Landrätliche Kommission Finanzen und Steuern

Ins Amtsblatt